Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Ruhr

Neubau/Ausbau/Erhaltung	Erhaltung
Projekt-Nr.	02-1035
Projekt-Bezeichnung	B 1 – Unna Ersatzneubau DB
Kreis/kreisfreie Stadt	Unna

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Straßenbauvorhaben (Vorprüfung)

Aufgestellt:

am (Datum):

von (Name):

Der Leiter der Niederlassung
im Auftrag

( )

1	**Beschreibung des Vorhabens** **Physische Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)** ☐ Neubauvorhaben ☒ Änderungsvorhaben	**Art/Umfang**		
1.1	Baulänge in m	ca. 900 m		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m² (Bau/Anlage)	ca. 17.200 m²		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m²	ca. 226 m²		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³	10.000 m³		
1.5	Ingenieurbauwerke (z.B. Anzahl der Brückenbauwerke)	1x Brückenbauwerk		
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit	ca. 1 Jahr		
1.7	Abrissarbeiten (wenn relevant)	258 m²		
1.8	Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen, z.B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen	Teilentsiegelung eines Mehrzweckstreifens im Zuge des Umbaus zu einem Fuß- und Radweg		
1.9	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben	---		
Wirkfaktoren, die nachteilige Umweltauswirkungen verursachen können. Zusätzliche Erläuterungen letzte Zeile der Tabelle		**nein**	**ja**	**Geschätzter Umfang Erläuterungen**
1.10	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben (prognostizierte Verkehrsbelastung DTV)	☒	☐	
1.11	Erhöhung der Lärmemissionen	☐	☒	Baubedingt ist von temporär höheren Lärmemissionen auszugehen.
1.12	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☒	☐	
1.13	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	☒	☐	
1.14	Visuelle Veränderung	☐	☒	Verbreiterung des Bauwerks um 2,50 m und im Zuge dessen Anpassung der südlichen Böschungsseite, um das Bauwerk an den Stand der Technik anzupassen.
1.15	Veränderung des Grundwassers	☒	☐	
1.16	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	☒	☐	
1.17	Klimatische Veränderungen	☒	☐	
1.18	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	☐		

	- Abwasser/Oberflächenentwässerung		☐	
	- Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)		☒	Ca. 2.000 m³
	- Rohstoffbedarf		☐	
	- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)		☐	
	- Abwicklung des Baubetriebes		☐	
	- Unfallrisiko während des Baus und des Betriebs		☐	
1.19	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere im Hinblick auf:	☒	☐	
	- Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	☒	☐	
1.20	Risiken für die menschliche Gesundheit (z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft)	☒	☐	
1.21	Grenzüberschreitende Auswirkungen	☒	☐	

Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

Einschätzung, ob von dem Vorhaben, aufgrund der unter 1.1 bis 1.21 beschriebenen Wirkfaktoren und einer überschlägigen Betrachtung des Standortes, erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können unter Berücksichtigung der unter 1.8 genannten Vermeidungsmaßnahmen.

Einschätzung des Zusammenwirken mit anderen bestehen oder zugelassenen Vorhaben.

Weitere Erläuterungen zu 1:

Durch das geplante Vorhaben ist baubedingt von temporär höheren Lärmemissionen auszugehen. Da es sich bei der angrenzenden Bebauung um Gewerbe und nicht um Wohngebiete handelt, sind die erhöhten Lärmemissionen, die während der Durchführung der Baumaßnahme auftreten können, nicht als erhebliche nachteilige Auswirkungen einzustufen.

Um das betreffende Brückenbauwerk an den Stand der Technik anzupassen, muss dieses um 2,50 m verbreitert werden. Im Zuge dessen ist es notwendig die südliche Böschungsseite anzupassen. Die geplante Verbreiterung und die hierzu notwendigen Gehölzfällungen führen zu visuellen Veränderungen. Die Verbreiterung des Bauwerks um 2,50 m stellt eine geringfügige und im vorherrschenden Landschaftsbild kaum merkliche Veränderung dar. Die neu zu modellierende Straßenböschung wird nach Beendigung der Baumaßnahme mit Gehölzen bepflanzt, sodass der Ausgangszustand des Landschaftsbildes wiederhergestellt wird.

Die entstehenden Abfälle in Folge des Abbruchs des Brückenbauwerks und der Deckensanierung werden fachgerecht entsorgt.

Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, dass vom Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.

Des Weiteren sind keine bestehenden oder zugelassenen Vorhaben im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens bekannt.

2	**Standort des Vorhabens**			
2.1	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	**nein**	**ja**	**Art, Größe, Umfang der Betroffenheit**
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)	☒	☐	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)	☒	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)	☒	☐	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung/den Fremdenverkehr	☒	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	☒	☐	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	☒	☐	
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	☒	☐	
2.1.8	Anlagen mit Anfälligkeit für schwere Unfälle und /oder Katastrophen in deren Achtungsabständen das Vorhaben liegt	☒	☐	
2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien	☒	☐	
2.2	**Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):** Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2	**nein**	**ja**	**Art, Größe, Umfang der Betroffenheit**
2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß VV Artenschutz NRW, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	☐	☒	Nach Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) ist die Bahntrasse südlich des Brückenbauwerks als schutzwürdiges Biotop mit Zauneidechse als diagnostisch relevante Tierart ausgewiesen. Der Brückenkörper weist ein Potenzial für Fledermausquartiere auf. Im Gutachten zur ASP 1 werden Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt.
2.2.2	Schutzwürdige Böden	☐	☒	Im gesamten UG sind

				fruchtbare Böden mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit vorhanden. Aufgrund der Vorbelastung (Straßen- und Brückenbauwerk bereits vorhanden) ist im Vorhabenbereich kein gewachsener und ggf. schutzwürdiger Boden vorhanden.
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.2.4	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
2.2.5	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
2.2.6	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
2.2.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z.B. - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete - unzerschnittene verkehrsarme Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) - Biotopverbundflächen	☒	☐ ☐ ☐ ☐	
2.2.8	Sonstige, und zwar	☒	☐	
2.3	**Rechtswirksame Schutzgebietskategorien und jeweilige Beeinträchtigung der Schutzziele:**	**nein**	**ja**	**Art, Größe, Umfang der Betroffenheit**
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet einwirken können) (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	☒	☐	
2.3.2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	☒	☐	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	☒	☐	
2.3.4	Biosphärenreservate/-regionen (§ 25 BNatSchG)	☒		nicht in NRW
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete, einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	☒	☐	
2.3.6	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	☒	☐	
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	☒	☐	
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	☒	☐	
2.3.9	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG)	☒	☐	

2.3.10	Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	☒	☐	
2.3.11	Risikogebiet (§ 73, Abs. 1 WHG)	☒	☐	
2.3.12	Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	☒	☐	
2.3.13	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	☒	☐	
2.3.14	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	☒	☐	
2.3.15	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	☐	☒	Ehem. Wohn- und Wirtschaftshof – Werler Straße 50

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens

Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Weitere Erläuterungen und zusammenfassende Beurteilung, ob durch das Vorhaben Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen betroffen sein könnten, auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben:

Nach Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) ist die Bahntrasse südlich des Brückenbauwerks als schutzwürdiges Biotop mit Zauneidechse als diagnostisch relevante Tierart ausgewiesen. Der Brückenkörper weist des Weiteren ein Potenzial für Fledermausquartiere auf. Im Gutachten zur ASP 1 werden Vermeidungsmaßnahmen diesbezüglich aufgeführt.

3	**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen** Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen: – der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, – dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen, – der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, – der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, – dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, – dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben, – die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.		
3.2	**Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?**	**nein**	**ja, weil**
3.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	☒	
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	☒	
3.3	Fläche	☒	
3.4	Boden	☒	
3.5	Wasser	☒	
3.6	Luft/Klima	☒	
3.7	Landschaft	☒	
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	☒	
3.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	☒	
Gesamteinschätzung der Erheblichkeit			
Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind: Die geplante Baumaßnahme umfasst den Ersatzneubau einer Brücke, eine Fahrbahndeckensanierung und den Ausbau von Rad- und Gehwegen. Aufgrund der vorhandenen Ausdehnung des versiegelten Bereichs, ist zur Umsetzung der Planung eine geringfügige Neuversiegelung notwendig. Gleichzeitig wird ein Teil des bisher vollversiegelten Mehrzweckstreifens entsiegelt. In der näheren Umgebung befindet sich kein Wohngebiet. Beim Vorhabenbereich handelt es sich um eine vollversiegelte Straße mit zwei Brückenbauwerken, sodass eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter Boden und Wasser nicht gegeben ist. Da keine Kapazitätenerweiterung geplant ist, führt die Durchführung der geplanten Maßnahme des Weiteren nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen bezüglich der Schutzgüter Klima/Luft, Landschaftsbild und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Für die artenschutzrechtlichen Belage wurde im Gutachten zur ASP 1 Vermeidungsmaßnahmen formuliert.		

4. Ergebnis Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?	**nein** (nicht UVP-pflichtig) ☒	**ja** (UVP-Pflicht) ☐